MIETBEDINGUNGEN FÜR WOHNMOBILE

1. Reservierung und Rücktritt

Bei Rücktritt (Stornierung) vor Mietbeginn oder Nichtabholung zahlt der Mieter folgende Anteile **des reinen Mietpreises (ohne Service-, Reinigungs- oder Zusatzpauschalen)**: bis 90 Tage vor dem 1. Miettag 10 %; bis 30 Tage 50 %; weniger als 30 bis 10 Tage 80 %; weniger als 10 bis 1 Tag 90 %; unter 24 Std. oder bei Nichtabholung 95 %. Gebuchte Zusatzpauschalen werden nicht berechnet. Bei vorzeitiger Rückgabe ist der volle Mietpreis zu zahlen, außer bei Weitervermietung. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.
Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen.

2. Preise und Zahlungsweise

Es gelten die im Mietvertrag vereinbarten Preise. Die Anzahlung ist innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsabschluss zu überweisen. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. Der restliche Mietpreis ist bis 1 Woche vor Reisebeginn zu überweisen oder bei Fahrzeugabholung bar zu zahlen.

3. Kaution

Die vereinbarte Kaution ist bei Mietantritt bar zu hinterlegen oder vorab zu überweisen. Eine Barauszahlung bei Rückgabe ist ausgeschlossen. Die unbare Rückerstattung per Überweisung erfolgt ausnahmslos nach einer eingehenden optischen und technischen Nachkontrolle des Fahrzeugs (u. a. Dach, Unterboden, Bordtechnik, Stauräume) innerhalb von maximal 10 Werktagen. Voraussetzung ist die ordnungsgemäße, vertragsgemäße Rückgabe des gereinigten und vollständig entleerten Fahrzeugs.

4. Fahrzeugübergabe, Rückgabe und Reinigung

Das Fahrzeug ist zum vereinbarten Termin beim Vermieter zu übernehmen und im gleichen Zustand zurückzugeben. Bei Übergabe wird ein Schadensprotokoll erstellt. Das Fahrzeug wird mit dem vereinbarten Kraftstoffstand übernommen und ist mit demselben Stand zurückzugeben. **Kosten für Kraftstoff und AdBlue während der Mietzeit trägt der Mieter**. Sofern die Innen- und/oder Außenreinigung nicht dazugebucht wurde, ist das Fahrzeug gereinigt zurückzugeben. Bei unvollständiger Reinigung wird die Pauschale laut Preisliste fällig, außer der Mieter weist einen geringeren Aufwand nach.

5. Führungsberechtigte und Nutzungsverbote

Der Mieter und alle Fahrer müssen ihre Fahrerlaubnis seit mindestens einem Jahr besitzen. Die Nutzung des Fahrzeugs zu motorsportlichen Zwecken, Fahrzeugtests, zur Weitervermietung, für gewerbliche Zwecke, zur Beförderung gefährlicher Stoffe oder zur Begehung von Straftaten ist strengstens untersagt.

6. Obhutspflicht und Auslandsfahrten

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln und alle Betriebsanleitungen sowie Verkehrsvorschriften zu beachten. Auslandsfahrten sind grundsätzlich in europäische Länder erlaubt. Für außereuropäische Länder (z. B. asiatische Türkei, Marokko, Tunesien) ist eine vorherige schriftliche Einwilligung des Vermieters und ggf. ein Zusatz-Auslandsschutzbrief erforderlich. Fahrten in Kriegs- oder Spannungsgebiete sind verboten; bei Verstößen haftet der Mieter für alle Schäden unbeschränkt.

7. Wartung und Reparaturen

Der Mieter hat während der Mietzeit die Betriebssicherheit des Fahrzeugs zu überwachen, insbesondere den Reifendruck sowie den Öl- und Kühlwasserstand regelmäßig zu prüfen. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, dürfen vom Mieter nur nach vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Reparaturkosten werden gegen Vorlage der ordnungsgemäßen Originalbelege und der ausgetauschten Altteile erstattet, sofern der Mieter den Schaden nicht selbst verschuldet hat.

8. Haftung des Vermieters

Die Sachmängelhaftung für anfängliche Mängel des Fahrzeugs ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht). Die Haftung für entgangene Urlaubsfreude oder sonstige mittelbare Schäden ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust oder Vertragsverletzungen grundsätzlich nach den gesetzlichen Regeln. Bei Schäden, die durch die Vollkaskoversicherung abgedeckt sind, beschränkt sich die Haftung des Mieters auf die vereinbarte Selbstbeteiligung pro Schadensfall. Der Mieter haftet jedoch **voll und unbeschränkt** (trotz Kaskoversicherung) bei:

- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (z.B. Fahren unter Alkoholeinfluss).
- Schäden durch Nichtbeachten der Fahrzeugabmessungen (z.B. Durchfahrtshöhe, Brücken).
- Schäden durch Missachtung der Nutzungsverbote (z.B. Fahrten in gesperrte Gebiete, Weitervermietung).
- Fahrerflucht oder wenn der Mieter den Schaden nicht unverzüglich der Polizei oder dem Vermieter meldet.

10. Verhalten bei Unfällen und Schadensfällen

Nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wildschaden oder sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich die Polizei und den Vermieter zu verständigen. Dies gilt auch bei Bagatellschäden (z. B. Kratzern) und bei Unfällen ohne Beteiligung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat dem Vermieter einen detaillierten schriftlichen Unfallbericht mitsamt Skizze und polizeilichem Aktenzeichen zu übergeben.

11. Maut, Bußgelder und Bearbeitungsgebühr

Der Mieter hat alle während der Mietzeit anfallenden Mautgebühren, Bußgelder und Strafmandate selbst zu tragen. Für jede behördliche Nachforderung oder Bearbeitung von Verkehrsverstößen/Mautversäumnissen zahlt der Mieter eine Bearbeitungsgebühr von **30,– €**. Dem Mieter bleibt der Nachweis ausdrücklich unbenommen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

12. Rückgabeverspätung

Die im Mietvertrag vereinbarte Rückgabe-Uhrzeit ist zwingend einzuhalten. Bei verspäteter Rückgabe zahlt der Mieter für jede angefangene Stunde der Verspätung eine Pauschale von **30,– €** vor Ort in bar, es sei denn, er weist einen geringeren Schaden nach. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

13. Datenschutz und Gerichtsstand

Personendaten des Mieters werden gemäß DSGVO und BDSG verarbeitet. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Vermieters, sofern der Mieter Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

14. Schlussbestimmungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt; anstelle der unwirksamen Klausel gelten die gesetzlichen Vorschriften.